

so muß der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

(2) In anderen Fällen steht es dem Notar frei, die im Abs. 1 bezeichneten Personen zuzuziehen. Von dieser Befugnis soll er Gebrauch machen, wenn der Erblasser es verlangt. Die Zuziehung soll unterbleiben, wenn der Erblasser ihr widerspricht.

§ 7

Ausschließung wegen des Verhältnisses zum
Erblasser

Als Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Anmerkung:

Hinsichtlich des Notars gilt § 12 NotarVO.

§ 8

Ausschließung wegen des Verhältnisses zum
Bedachten

(1) Als Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem so Bedachten oder Ernannten in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

§ 9

Ausschließung wegen des Verhältnisses zu den
Urkundspersonen

Als zweiter Notar oder Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem beurkundenden Notar in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.